

Vertrag zur Gewinnspende aus dem Fotokunstprojekt "61X"

Zwischen

- **Jens Borrmann**, wohnhaft in Sommerberg 1 | 78052 Villingen-Schwenningen
- **Matthias Fellhauer**, wohnhaft in Vogelsangweg 19 | 78052 Villingen-Schwenningen
- **Michael Hoyer**, wohnhaft in Langes Gewann 25 | 78052 Villingen-Schwenningen

(im Folgenden gemeinsam als "Fotokünstler" bezeichnet)

und

- **Palliativzentrum-VS e.V.**, vertreten durch die Unterzeichner, mit Sitz in Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen (im Folgenden "Begünstigte Einrichtung" genannt)

Präambel

Die Fotokünstler haben das gemeinsame Fotokunstprojekt "61X" ins Leben gerufen. Sie sind sich einig, dass sämtliche aus diesem Projekt erzielten Gewinne einer wohltätigen Einrichtung zugutekommen sollen. Die Fotokünstler erklären hiermit ihre Absicht, alle möglichen Gewinne aus dem Projekt an den Verein Palliativzentrum-VS e.V. zu spenden.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Fotokünstler verpflichten sich, sämtliche durch das Fotokunstprojekt "61X" erzielten Gewinne uneingeschränkt an das Palliativzentrum VS zu spenden.
- (2) Gewinne im Sinne dieses Vertrags umfassen sämtliche Einkünfte, die direkt oder indirekt aus dem Projekt "61X" resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkaufserlöse, Lizenzgebühren, Sponsoring-Einnahmen und sonstige finanzielle Zuwendungen, abzüglich der für das Projekt aufgewendeten Kosten.

§ 2 Abwicklung der Spenden

- (1) Die Spenden erfolgen, sofern ein Gewinn aus dem Fotokunstprojekt "61X" erzielt wird.

§ 3 Dauer und Beendigung des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist jederzeit möglich sofern Matthias Fellhauer, Jens Borrmann und Michael Hoyer einstimmig eine andere wohltätige Einrichtung als begünstigte Einrichtung bestimmen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnspende endet automatisch, wenn das Fotokunstprojekt "61X" beendet wird und keine weiteren Einnahmen erzielt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Villingen-Schwenningen.

Villingen-Schwenningen, 06.06.2025

